

Diskussionsbericht

Anna-Julia Egger

Nach der Begrüßung der Teilnehmer*innen durch *Aziz Epik* eröffnete *Stefanie Bock* das erste Panel des Symposiums mit ihrem Vortrag zum Thema „20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch: Ein kritischer Blick zurück“¹, auf welchen Kommentare von *Chantal Meloni*² und *Andreas Schüller*³ folgten. Im Anschluss regte *Epik* eine Diskussion über die in den Beiträgen aufgeworfenen Aspekte der praktischen Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs an.

Florian Jeßberger griff zunächst die von *Bock* herausgestellten Entwicklungen auf und sprach von einer Konsolidierung der Praxis zum Völkerstrafgesetzbuch, sowohl auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden als auch auf Ebene der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Als Grund hierfür sah er, wie *Bock*, dass sich im Zusammenhang mit dem Krieg in Syrien Räume für die deutsche Justiz eröffnet hätten, tätig zu werden. Eine ähnliche Entwicklung sei nun auch mit Blick auf die Ukraine zu erwarten. Besonders spannend erschien ihm die Verbindung dieses Prozesses der Konsolidierung mit der Frage der Verflechtung der staatlichen Gerichtsbarkeit mit der internationalen Gemeinschaft, welche im Kommentar von *Meloni* angeklungen war. *Jeßberger* erörterte dazu die Frage, ob und inwieweit sich deutsche Strafgerichte als Teil des Systems internationaler Strafrechtspflege verstünden. Nach seiner Einschätzung sei dieses Verständnis jedenfalls beim Generalbundesanwalt bereits angekommen. Nun müssten auch die deutschen Gerichte ihre Rolle als Akteure im arbeitsteilig organisierten System internationaler Strafrechtspflege erkennen und annehmen. So seien bestimmte prozessuale Aspekte in diesem Sinne völkerstrafrechtsspezifisch zu handhaben, unter anderem der Öffentlichkeitsgrundsatz. *Jeßberger* stellte sodann die Nachfrage an *Bock*, ob das aktive – und letztlich erfolgreiche – Bemühen um Auslieferung des *Taha Al-J.* aus Griechenland zur Strafverfolgung in Deutschland⁴ einen Paradigmenwechsel markiere; nämlich mit Blick auf den bislang streng durchgeführten Grundsatz „No Safe Haven

1 Siehe 43 ff. in diesem Band.

2 Siehe 69 ff. in diesem Band.

3 Siehe 77 ff. in diesem Band.

4 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700.

Germany“, wonach sich die Strafverfolgung nach dem Völkerstrafgesetzbuch auf im Inland ergriffene Täter*innen beschränke. Schließlich kam *Jeßberger* noch einmal auf die Ausführungen von *Bock* zur Legitimation der Weltrechtspflege und das Prinzip der „Judicial Hospitality“ zu sprechen, wonach gerade der Aufenthalt ausländischer Opfer- und Tätergruppen in Deutschland die Durchführung völkerstrafrechtlicher Verfahren vor deutschen Gerichten besonders legitimieren könne. Er habe in diesem Kontext an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 6 Nr.1 a.F. und Nr.9 StGB gedacht, der in Fällen mit Bezug zum Jugoslawienkrieg den Aufenthalt einer großen Opfergruppe in Deutschland gerade nicht als legitimierenden Anknüpfungspunkt zur Ausübung von Weltrechtspflege durch deutsche Gerichte habe ausreichen lassen.

Auf *Jeßbergers* erste Frage betreffend den möglichen Paradigmenwechsel entgegnete *Bock*, dass das Verfahren gegen *Taha Al-J.* eine besondere Konstellation darstelle, weil vor dem Oberlandesgericht München bereits ein Verfahren gegen seine Ehefrau – und nach den Feststellungen des Münchener Gerichts: Gehilfin –, die deutsche Staatsbürgerin *Jennifer W.*,⁵ anhängig gewesen sei. Damit sei zwar erstmals das Universalitätsprinzip in seiner Reinform angewendet worden in dem Sinne, dass nicht einmal ein Bezug zu Deutschland über den Aufenthaltsort bestanden habe. Man müsse aber abwarten, ob dieses Verfahren tatsächlich zu einen Paradigmenwechsel führen werde. Das werde sich unter anderem am Umgang mit dem Ukraine-Konflikt zeigen. *Bock* plädierte dabei für ein proaktives Verständnis des Universalitätsprinzips, etwa indem Deutschland sich an einer globalen Zuständigkeitsaufteilung zwischen verschiedenen Staaten beteilige. Sie erläuterte weiter ihre Verwendung des Ausdrucks „Judicial Hospitality“. Damit habe sie beschreiben wollen, dass, insbesondere seit dem Syrien-Konflikt, zwei Aspekte Einfluss auf die Ermessensausübung der Bundesanwaltschaft bei der Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland hätten: Deutschland vertrete in diesen Verfahren nicht nur als deren Repräsentantin die Interessen der internationalen Gemeinschaft, sondern habe zusätzlich als Aufnahmestaat ein originäres, eigenes Interesse an der Strafverfolgung. Einen Bezug zur früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Sinne, dass das Universalitätsprinzip nur in derartigen Fällen legitim sein könne, lehnte *Bock* ab. Sie verstehe „Judicial Hospitality“ vielmehr als ein mögliches zusätzliches ermessensleitendes Kriterium. Darüber hinaus könne bei der Aufteilung von Zuständigkeiten in der internationalen Gemein-

5 OLG München, Urt. v. 25. Oktober 2021, 8 St 9/18.

schaft die Größe der Diasporagruppe aus der betroffenen Konfliktregion in dem jeweiligen Staat als Zuordnungskriterium herangezogen werden.

Kai Ambos erinnerte in seinem Kommentar daran, dass bereits vor Schaffung des Völkerstrafgesetzbuchs völkerstrafrechtliche Verfahren vor deutschen Gerichten geführt worden seien, insbesondere vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Zusammenhang mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Insoweit müsse man auch diesen Zeitraum stärker in den Blick nehmen. Zudem wies er darauf hin, dass der Vertreter der Bundesanwaltschaft der Einführung des Weltrechtsprinzips bei Schaffung des Völkerstrafgesetzbuchs kritisch gegenübergestanden habe. Auch noch in den letzten zehn Jahren sei das Völkerstrafrecht in Deutschland nicht nur eine Erfolgsgeschichte gewesen. Reformbedarf sah *Ambos* vor allem bei § 153f StPO. Weil § 153f StPO zugleich in den Katalog des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO aufgenommen worden sei, gebe es zumindest formal keinen Rechtsbehelf gegen das Ergebnis der Ermessensentscheidung des Generalbundesanwalts. Insoweit kritisierte er die Gleichbehandlung der Einstellungen nach §§ 153-154 StPO durch den Gesetzgeber. Das Absehen von Verfolgung bei Völkerstraftaten sei mit der Nichtverfolgung einer Bagatelldat nicht vergleichbar. Die teilweise vertretene Ansicht, dass bereits *de lege lata* auch Opportunitätseinstellungen in Bezug auf Rechtsfragen überprüfbar seien, halte er mit Blick auf den klaren Wortlaut des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO für kaum begründbar. Deshalb forderte er, § 153f StPO aus dem Katalog des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO herauszunehmen und in den Fällen des Absehens nach § 153f StPO eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit zu schaffen, sei es als Beschwerde zum Oberlandesgericht bzw. Bundesgerichtshof oder als vorherige gerichtliche Zustimmung zur Einstellung. Dies sei rechtspolitisch der richtige Weg, insbesondere im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG.

In ihrer Erwiderung wies *Bock* zunächst darauf hin, dass der Syrien-Konflikt als faktischer Auslöser der Grund dafür sei, dass sie in der Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland vor zehn Jahren eine Zäsur sehe. Die Liste der Reformvorschläge sei sehr lang. So halte sie etwa die Ermöglichung eines Klageerzwingungsverfahrens bei Entscheidungen nach § 153f StPO, die zwingende Hinzuziehung eines oder einer „Kultursachverständigen“, die Überarbeitung des Dolmetscherwesens, einen eigenen Anspruch der Opfer auf Übersetzung unabhängig von bestehender Verfahrensdokumentation, die Einführung echter Protokolle sowie Möglichkeiten zur Videovernehmung für erwägenswert.

Dirk Feuerberg berichtete aus seiner Tätigkeit als Leiter der mit Terrorismus und Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch befassten Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und wandte ein, dass seines Erachtens praktische Belange in den Reformdebatten nicht ausreichend berücksichtigt würden. So greife man beispielsweise auf Opportunitätsnormen wie § 153f StPO oder § 153c StPO zurück, um einen Strafklageverbrauch zu vermeiden, wenn Hoffnung bestehe, dass internationale Beweisermittlungen zu weiteren Erkenntnissen führen könnten. Im Hinblick auf die von *Bock* thematisierte Frage der Gendergerechtigkeit in der Rechtsanwendung betonte *Feuerberg*, dass bei der Strafverfolgung von Frauen, die sich dem sogenannten Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben, der Schutz der typischerweise mitreisenden Kinder im Vordergrund stehe. Die in diesen Fällen häufig zur Anwendung kommenden Strafnormen der §§ 129, 129a StGB bildeten lediglich die Hülle, entscheidender Strafzumessungsfaktor sei jedoch die Verletzung der Fürsorgepflicht und das Schicksal der Kinder. Diese Belange ließen sich in der Öffentlichkeit oft nur schwierig abbilden.

Klarstellend erwiderte *Bock*, dass bereits die ursprüngliche Linie des Generalbundesanwalts, der bezüglich § 129a StGB einen weiten Ansatz verfolgt habe, aus feministisch-kritischer Perspektive sehr fortschrittlich gewesen sei. Weiterhin warf sie die übergeordnete theoretische Frage auf, ob genderdiskriminierende Strukturen nicht bereits im Gesetz selbst angelegt seien, weil gerade das Völkerstrafrecht ein inhärent patriarchalisches, auf die Erfassung männlicher Verhaltensweisen ausgerichtetes Instrument sei.

Schüller bezog zunächst Stellung zur Frage von *Jeßberger* nach einem Paradigmenwechsel durch das Auslieferungersuchen im Verfahren gegen *Taha Al-J.* vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. Anhaltspunkte für die Abkehr von dem Grundsatz, dass Verfahren nur gegen in Deutschland aufhältige Täter*innen geführt würden, könnten sich auch im Zusammenhang mit der Beantragung von Haftbefehlen gegen hochrangige syrische Täter*innen ergeben. Aktuell werde das Spektrum der Taten nicht ausreichend abgebildet, da nur Täter*innen, die sich zufällig in Deutschland aufhielten, verfolgt würden, nicht aber gerade diejenigen, die für systematische Verbrechen an höchster Stelle verantwortlich seien. Aufgrund der Vielzahl der Taten, die in Konfliktsituationen begangen würden, könnten zwar nicht alle Täter*innen verfolgt werden; man müsse also zwangsläufig eine Auswahl treffen. Diese Auswahl dürfe sich seiner Ansicht nach aber nicht lediglich danach richten, wer „am leichtesten zu erreichen“ sei. Ein proaktives Verständnis des Universalitätsprinzips sei wichtig, um auch gegen die Täter*innen mit der größten Verantwortung vorgehen zu können.

Mit einer Darstellung der deutschen Völkerstrafrechtspraxis in Phasen zeigte sich *Schüller* nicht einverstanden. Es handele sich vielmehr um Prozesse und Entwicklungen. Deutschland gehe dabei zwar in die richtige Richtung. Er mahnte allerdings an, nicht bei den vielerorts sehr positiv aufgenommenen Verfahren zum Konflikt in Syrien stehen zu bleiben. So würden zahlreiche andere und in vielerlei Hinsicht vergleichbare Konflikte bisher kaum völkerstrafrechtlich „aufgearbeitet“, auch in Deutschland nicht. Auch diesbezüglich seien zwar Fortschritte erkennbar, von zivilgesellschaftlicher Seite werde aber noch mehr gefordert.

Epik rief zur Entwicklung konkreter Lösungsvorschläge auf, um die Herausforderungen für die Praxis zu meistern. Es handele sich nicht um Schwierigkeiten, die nicht zu bewältigen seien. Beispielhaft führte er die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration an. Zudem wies er darauf hin, dass die Bedürfnisse der Praxis zwar ernstgenommen werden müssten, die Praxis aber ihrerseits den internationalen Kontext der Verfahren nicht aus dem Blick verlieren dürfe.

Auf die aktuelle Ausgestaltung des § 153f StPO kam sodann *Duscha Gmel* zurück. Die Norm sei aus ihrer Sicht ein für die Praxis notwendiges Korrektiv zum (materiellen) Weltrechtsprinzip in § 1 S. 1 VStGB. Sie ermögliche den gezielten Einsatz von Ressourcen und beuge einer Überlastung der Bundesanwaltschaft vor. Auf diese Weise sei es auch möglich, in bestimmten Situationen aufwendige Strukturermittlungsverfahren durchzuführen, wie etwa jüngst bezüglich des Krieges in der Ukraine. Deutschland sei diesbezüglich bereits weiter als andere Staaten, die aufgrund des Personalitätsprinzips nur eingeschränkt ermitteln könnten. Die deutschen Ermittlungsbehörden beschränkten sich nicht nur darauf, Zeug*innen im Inland zu vernehmen, und verstünden sich nicht nur als Copiloten des Internationalen Strafgerichtshofs, sondern versuchten darüber hinaus, Strukturen aufzuklären. *Gmel* verwies auf den entsprechenden internationalen Austausch.

Michael Grefsmann teilte die Erfahrungen aus seiner Tätigkeit im Bundesministerium der Justiz mit dem Krieg in der Ukraine. Als bedeutenden Unterschied zur Situation in Syrien stellte er heraus, dass in der Ukraine selbst durch die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft ermittelt werde. Dort würden über 35.000 Verfahren geführt und es gebe erste Verurteilungen. Diese Ermittlungen der ukrainischen Behörden würden von der internationalen Gemeinschaft aktiv unterstützt, angefangen von der Europäischen Union über die *Atrocity Crimes Advisory Group* (bestehend aus den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union) bis hin zu weiteren Staaten. *Grefsmann* wies darauf hin,

dass teilweise Zweifel an der Legitimität der ukrainischen Strafverfolgungsbemühungen geäußert würden, da die Ukraine selbst Konfliktpartei sei und über Kriegsverbrechen und andere Völkerrechtsverbrechen urteile, die auf ukrainischem Staatsgebiet an ukrainischen Bürger*innen begangen worden seien. Er stellte deshalb in Frage, ob es der richtige Weg sei, neben den Ermittlungen, die in Deutschland selbst geführt werden, auch die Ermittlungen in der Ukraine zu unterstützen.

Auf den Beitrag von *Gmel* entgegnete *Ambos*, dass er nicht eine Abschaffung des § 153f StPO fordere. Sein Anliegen beziehe sich lediglich auf den Rechtsschutz. Rechtspolitisch erschließe sich ihm nicht, warum es keine Möglichkeit geben sollte, die Einstellung nach § 153f StPO gerichtlich überprüfen zu lassen oder zumindest ein gerichtliches Zustimmungserfordernis vorzusehen.

Gmel wies darauf hin, dass man sich bei der Einstellungsentscheidung auch im Hinblick auf die Möglichkeiten des Rechtsschutzes nicht im rechtsfreien Raum bewege. Ausdrücklich hob sie die bereits *de lege lata* bestehende Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung anhand des Willkürmaßstabs hervor. *Gmel* zeigte Verständnis für das auch von *Schüller* formulierte Anliegen, in möglichst vielen Konflikten tätig zu werden und Ermittlungsarbeit zu leisten. Dafür seien aber keine Kapazitäten vorhanden. Beide Völkerstrafrechtsreferate beim Generalbundesanwalt hätten aktuell etwa 120 offene Ermittlungsverfahren und mindestens vier laufende Hauptverhandlungen vor Oberlandesgerichten zu bewältigen. Pro Jahr würden mehr als 600 Prüfungsgänge unterbreitet. Ressourcen zu bündeln sei daher unumgänglich. § 153f StPO erlaube, in besonders dringlichen Konflikten, wie etwa in der Ukraine, zügig und breit zu ermitteln. Würde sich die Bundesanwaltschaft zu sehr durch andere Ermittlungen binden, gäbe es diese Möglichkeit nicht mehr. Dieses Problem sei auch in anderen Ländern zu beobachten.

Zum Abschluss der Diskussion um § 153f StPO erinnerte *Jefßberger* daran, dass die direkte Folge der Nichteinführung des heute umstrittenen § 153f StPO gewesen wäre, dass bei (Auslands-) Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO zur Anwendung gelange, der ein uneingeschränktes Verfolgungsermessen vorsehe. § 153f StPO enge dieses Ermessen gerade ein und strukturiere es.

Er griff zudem nochmals den Punkt von *Meloni* auf, wonach die deutsche Völkerstrafrechtspraxis außerhalb Deutschlands ausgesprochen positiv beurteilt werde. Die diesbezüglichen Entwicklungen würden international genau verfolgt. Es sei wichtig, auch dies – bei aller berechtigten Kritik –

festzustellen. Im Übrigen sei in der Tat ein Zustand der Konsolidierung erreicht worden. Die schiere Zahl von Verfahren beim Generalbundesanwalt, bei den Oberlandesgerichten und auch beim Bundesgerichtshof habe dazu geführt, dass man die Konturen der Bestimmungen des Völkerstrafgesetzbuches weitaus klarer erkennen könne als noch vor zehn Jahren. Bemerkenswert sei seines Erachtens die geographische Fokussierung der deutschen Praxis, derzeit auf den Nahen und Mittleren Osten, bis 2015 eher auf den afrikanischen Kontinent. Im Anschluss an *Greßmann* betonte er, dass sich die Situation in der Ukraine von diesen Fällen unterscheide.

Jochen Bung griff den im Vortrag von *Bock* erwähnten Aspekt auf, dass die sprachlichen Bedingungen der Verfahrenskommunikation verbessert werden müssten. Das Berufen auf die gesetzliche Regelung des § 184 S. 1 GVG werde durch die faktischen Umstände im Gerichtssaal widerlegt. Die Frage der Sprach- und damit auch Handlungsfähigkeit betreffe zwar in erster Linie diejenigen, die als Beschuldigte bzw. Angeklagte diesen Verfahren ausgesetzt seien. Auf der anderen Seite stehe aber die gesteigerte Öffentlichkeit sowie die offensichtlichere gesellschaftliche Bedeutung völkerstrafrechtlicher Verfahren. Schließlich müsse die Kommunikation auch aus einer genderkritischen Perspektive verbessert werden. Exemplarisch nannte er den in der öffentlichen Diskussion verbreiteten Begriff „IS-Frauen“.

Bock stellte gegenüber *Gmel* zunächst klar, dass ihre Kritik zu § 153f StPO an die Gesetzgebung und nicht an die Bundesanwaltschaft gerichtet gewesen sei. Es gehe lediglich um mehr Transparenz.

In Erwiderung auf *Bung* stellte *Bock* dar, dass in der Hauptverhandlung mit diversen Akteur*innen kommuniziert werde. Zunächst werde prozessintern mit dem*der Angeklagten kommuniziert. In vielen der völkerstrafrechtlichen Verfahren seien dabei – gut ausgebildete – Dolmetscher*innen notwendig. Vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. habe sie beobachten können, dass häufig um Nuancen der Bedeutung eines Begriffes Diskussionen entbrannt seien. *Bock* rief dazu auf, die Rolle der Dolmetscher*innen nicht zu unterschätzen und das deutsche System des Dolmetschens und der Dolmetscherausbildung kritisch zu hinterfragen. Dolmetscher*innen müssten in Deutschland etwa fünf- bis sechsstündige Sitzungstage betreuen, am Internationalen Strafgerichtshof seien die Einsatzzeiten deutlich kürzer. Außerdem müsse man auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit in den Blick nehmen und reflektieren, ob mit „Öffentlichkeit“ in diesem Zusammenhang wirklich nur die Öffentlichkeit in Deutschland gemeint sein könne. Nach Ansicht von *Bock* müsse darunter

primär die vom Konflikt betroffene Gesellschaft, aber auch die internationale Gemeinschaft, zu verstehen sein. Sie regte eine Debatte darüber an, ob eine Übersetzung in die Landessprache der betroffenen Bevölkerung von Amts wegen notwendig sei, um den Prozess für die lokale Presse verfolgbare zu machen. *Bock* hielt dies insbesondere in Verfahren, in welchen der*die Angeklagte ausreichend gut Deutsch spreche und es deshalb keine durchgehende Verdolmetschung gebe – wie etwa im Verfahren gegen *Alaa M.* vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M.⁶ –, für erforderlich. Sie denke – über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend – nicht nur an Zugang zu der ohnehin angefertigten Gerichtsverdolmetschung, sondern an ein eigenständiges Recht der konfliktnahen ausländischen Presse auf Verdolmetschung. Weiterhin warb sie für einen kommunikativen Anspruch der Opfer.

Schließlich ging *Bock* auf die von *Bung* aufgeworfene Frage nach der Genderperspektive auf das Strafrecht ein. Aus den Strafverfolgungsstatistiken ergebe sich, dass circa 70 Prozent der Beschuldigten männlich und 30 Prozent weiblich seien. Diese Zahlen seien relativ konstant in allen westlichen Staaten und unabhängig von Emanzipationsbewegungen. Dafür führte *Bock* verschiedene Erklärungsansätze an. Einerseits werde argumentiert, dass Frauen normtreuer seien. Eine andere Erklärung sei, dass Strafrecht darauf gerichtet sei, männliches Verhalten zu erfassen, weil es als Instrument von Männern zur Regulierung männlichen Verhaltens geschaffen und Frauen von vornherein nicht als relevant mitgedacht worden seien. Die Anwendung zulasten von Männern sei dann zwangsläufige Folge des Grundkonzeptes. Die Forschungen zu den Folgen dieses Hintergrundes seien noch nicht abgeschlossen. Im Völkerstrafrecht gehe die Genderkritik in zwei Richtungen. Der eine Aspekt betreffe die Marginalisierung der Rolle der Frau in Konflikten. Das werde auch an Verteidigungsstrategien erkennbar. Als Beispiel nannte *Bock* die ehemalige ruandische Frauen- und Familienministerin *Nyiramasuhuko*, die in ihrem Verfahren vor dem Ruanda-Strafgerichtshof⁷ argumentiert habe, dass sie als Frau überhaupt keine völkerrechtlichen Verbrechen begehen könne, weil dies der Natur der Frau widerspreche. Auf der anderen Seite stehe die Frage nach den Selektionsprozessen in Deutschland und weltweit. *Bock* verwies dazu auf die

6 OLG Frankfurt a. M., 5-3 StE 2/21 - 4 - 2/21; die Verfahrensdokumentation des Syria Justice and Accountability Centre ist abrufbar unter <<https://syriaaccountability.org/alaa-m-trial-monitoring/>>.

7 RStGH, Urt. v. 24. Juni 2011 (*Nyiramasuhuko et al.*, TC II).

ersten, noch laufenden Forschungsprojekte, die untersuchten, ob es tatsächlich weniger weibliche Tatbeteiligte gebe oder ob es einer Änderung von Normen bzw. des gesellschaftlichen Verständnisses bedürfe. Sie zeigte sich überzeugt, dass feministische Perspektiven im Völkerstrafrecht und deren praktische Integration zur angemessenen Erfassung weiblicher Beiträge zu Kollektivgewalt eines der großen Themen der nächsten Zeit sein würden.

In Reaktion auf *Gmel* schlug *Meloni* vor, die idealistische und die realistische Blickweise in der Diskussion um § 153f StPO zu unterscheiden. Je nach Blickweise entscheide sich, wie praktikabel ein reines Weltrechtsprinzip sei, wie es vom deutschen Gesetzgeber vor 20 Jahren beabsichtigt war. Sie berichtete in diesem Zusammenhang von ihren Eindrücken aus der vom italienischen Justizministerium eingerichteten Kommission zur Erarbeitung eines italienischen Völkerstrafgesetzbuches. Viele der Teilnehmenden, die die deutsche Völkerstrafrechtspraxis überwiegend nur „von außen“ gekannt hätten, seien überzeugt gewesen, dass in Deutschland nicht das Weltrechtsprinzip in seiner Reinform gelte. Es entstehe also im Ausland der Eindruck, dass die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland auf in deutschem Staatsgebiet präsenste Verdächtige beschränkt sei. In der italienischen Kommission hätte man sich aufgrund des in Italien geltenden strengen Legalitätsprinzips gegen die Einführung des reinen Universalitätsgrundsatzes entschieden.

Jürgen Schäfer äußerte sich abschließend zur Thematik der Frauen im IS. Er betonte, dass es dem Senat des Bundesgerichtshofs, dem er vorsitzt, in diesen Fällen lediglich um die Frage der Abgrenzung zwischen straflosem, sozialadäquatem Verhalten und strafbarem Verhalten gegangen sei. Diese Frage habe sich im Rahmen des § 129a StGB von Beginn an gestellt, ebenso wie die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Norm. Exemplarisch verwies *Schäfer* auf Fälle, in welchen Mitgliedern der Roten Armee Fraktion Kost und Logis gewährt worden war. Bereits damals sei darüber diskutiert worden, ob dies eine strafbare Unterstützung der Vereinigung oder bloß sozialadäquates Verhalten sei, das die Grenze der Strafbarkeit nicht überschreite. Bei Frauen, die sich in Syrien dem IS angeschlossen hätten, stelle sich diese Frage auf eine ähnliche Weise. Als Gegenpol zum Generalbundesanwalt, der den Bereich der Strafbarkeit in diesem Zusammenhang anfangs sehr weit verstanden habe, sei der Senat in seiner ersten Entscheidung dazu eher zögerlich gewesen und habe durch den bloßen Umstand des Zusammenlebens mit dem Täter die Schwelle zur Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung noch nicht als überschritten angesehen. In den Folgeentscheidungen habe sich diese Linie etwas verschoben, inzwischen

würden die von Frauen für den IS geleisteten Beiträge in den meisten Fällen bereits als ausreichend zur Begründung der Mitgliedschaft gewertet. Häufig ginge es dann auch nicht nur um das Einziehen in ein Haus, sondern es würden auch Begleitdelikte verwirklicht.